

## **Geschäftsordnung des Vorstandes der Ingenieurkammer Baden-Württemberg**

| <b>Inhalt</b>                  | <b>Seite</b> |
|--------------------------------|--------------|
| § 1 Vorstand.....              | 2            |
| § 2 Präsident.....             | 2            |
| § 3 Geschäftsstelle .....      | 2            |
| § 4 Sitzungen .....            | 3            |
| § 5 Beschlussbindung.....      | 3            |
| § 6 Personenbezeichnungen..... | 4            |
| § 7 Inkrafttreten.....         | 4            |

### **Hinweise:**

Die Geschäftsordnung des Vorstandes wurde von der 15. Mitgliederversammlung am 17.07.2002 im Zusammenhang mit der vom Vorstand beantragten Änderung der Hauptsatzung in formeller Abstimmung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zuletzt geändert durch Beschluss der 29. Mitgliederversammlung der INGBW am 30.10.2015.  
Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 04.11.2015.

## **§ 1 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 6(4) Ingenieurkammergesetz und aus Abschnitt 5 Hauptsatzung der Ingenieurkammer.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.

Der Präsident, Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das Präsidium der Kammer.

Außer dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten müssen zwei weitere Vorstandsmitglieder Pflichtmitglieder der Kammer sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss freiwilliges Mitglied sein.

Den Mitgliedern des Kammervorstandes sind bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet. Diese Zuordnung regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Er berücksichtigt dabei die fachliche Kompetenz der gewählten Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beläuft sich auf 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wurde.
- (4) Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

## **§ 2 Präsident**

- (1) Der Präsident, im Verhinderungsfall der erste Vizepräsident, in dessen Verhinderungsfall der zweite Vizepräsident, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident nimmt die Repräsentationspflichten der Kammer wahr. Er kann diese auf andere Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und legt die Tagesordnung fest.
- (4) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (5) Der Präsident überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und erteilt ihr die erforderlichen Weisungen für die Durchführung der Geschäfte. Er stellt das Personal der Geschäftsstelle ein, ausgenommen Hauptgeschäftsführer (§ 3 Abs.3)

## **§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle übernimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt, berät und informiert sie den Vorstand eigenverantwortlich über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge und Angelegenheiten, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Kammer und ihrer Gremien von Bedeutung sind.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet und gegenüber dem Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Kündigung des Hauptgeschäftsführers der Geschäftsstelle.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, soll den Vorstand mindestens einmal in einem Kalendervierteljahr einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Zur Vorstandssitzung lädt der Präsident mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch einfachen Brief ein. Diese Frist kann in Eilfällen verkürzt werden. Anstelle der Briefform können auch elektronische Kommunikationsmedien gewählt werden. Die Tagesordnung und die hierzu erarbeiteten Unterlagen sollen mit einer Frist von 1 Woche vorgelegt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, vor Eintritt in die Tagesordnung die Beratung weiterer von ihm beantragter Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
- (6) Der Präsident erläutert die einzelnen Punkte der Tagesordnung, leitet die Aussprache und die Beschlussfassung. Er kann einzelne Tagesordnungspunkte an andere Vorstandsmitglieder oder an den Vertreter der Geschäftsstelle delegieren.
- (7) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, zur Geschäftsordnung auch außerhalb dieser Reihenfolge. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen oder es einem Vertreter der Geschäftsstelle oder einem zur Sitzung hinzugezogenen Sachverständigen erteilen.
- (8) Der Präsident kann die Redezeit begrenzen.
- (9) Der Präsident kann - bei Zustimmung des Vorstandes - sonstigen Personen die Teilnahme gestatten.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Abstimmungsverhalten im Vorstand gehört zu den Interna der Vorstandsarbeit.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.
- (12) In offener Abstimmung überstimmte Mitglieder des Vorstandes können die Gründe für ihre Stimmenabgabe zu Protokoll geben.
- (13) An der Beratung und Abstimmung über persönliche Angelegenheiten eines Teilnehmers an der Vorstandssitzung wirkt dieser nicht mit. Sein Anhörungsrecht bleibt davon unberührt.
- (14) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu fertigen. Hierbei sind die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll gehört zu den Interna der Vorstandsarbeit.

#### **§ 5 Beschlussbindung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind in Äußerungen außerhalb der Vorstandssitzungen und in ihrem sonstigen kammerrelevanten Verhalten an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Die eigene Meinung ist als solche zu kennzeichnen.

**§ 6 Personenbezeichnungen**

Alle in dieser Geschäftsordnung vorkommenden Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung der von der 15. MV geänderten Hauptsatzung durch das WM und mit der Ausfertigung durch den Präsidenten in Kraft.